

Ortsübliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zum Bauleitplanverfahren:

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Kindertagesstätte an der Schulstraße"

1. Beschluss der Gemeinde Dorfprozelten:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dorfprozelten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindergarten an der Schulstraße“ in der Gemarkung Dorfprozelten einschließlich Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

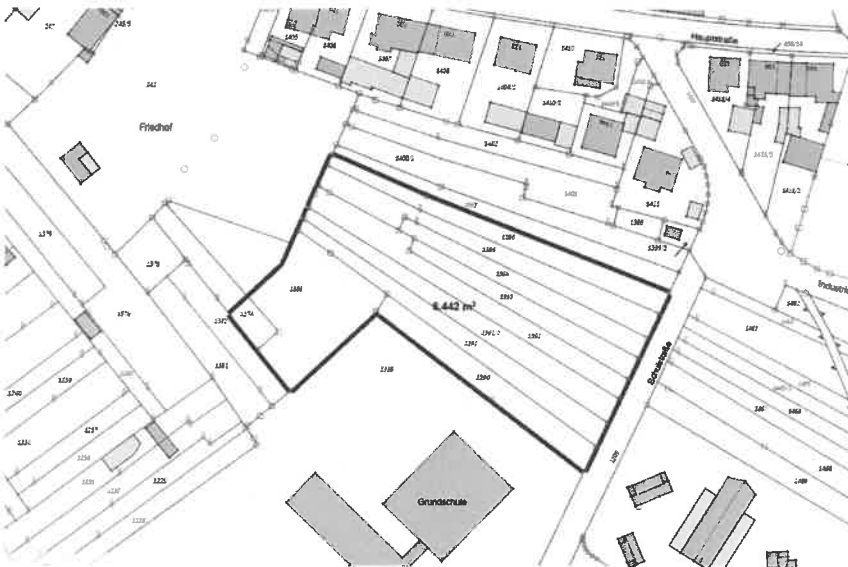
Die Planung des Büros „Planer FM“ Aschaffenburg mit Datum 12.12.2023 mit Begründung wurde gebilligt. Da sich die Planung nicht aus dem übergeordneten Flächennutzungsplan entwickelt, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte an der Schulstraße“ geändert.

2. Verfahren:

Die frühzeitige Auslegung für die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 wurde beschlossen. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) und Veranlassung der Bekanntmachungen (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) beauftragt.

3. Geltungsbereich:

Die Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf das Gebiet gemäß nachstehendem Lageplan.



Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Dorfprozelten und wird in seiner räumlichen Lage wie folgt begrenzt:

- im Norden von der Parzelle Fl.-Nr. 1397,
- im Osten von der Parzelle Fl.-Nr. 1209 (Schulstraße),
- im Süden von den Parzellen Fl.-Nrn. 1375, 1382, 1389 (Grundschule) und
- im Westen von der Parzelle der Fl.-Nr. 242 (Friedhof) sowie Teilflächen der Parzellen 1374 und 1388.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Dorfprozelten liegen im Geltungsbereich der Flächen-nutzungsplanänderung: Gemarkung Dorfprozelten Fl.-Nrn. 1390, 1391, 1391/2, 1392, 1393, 1394, 1395 und 1396 jeweils vollständig sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 1374, 1388.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 6.442 m².

4. Frühzeitige Offenlage:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Stand vom 12.12.2023 sowie die unten angegebenen Verfahrensunterlagen sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

01.02.2024 bis einschließlich zum 29.02.2024

auf der Internetseite der Gemeinde Dorfprozelten unter <https://www.dorfprozelten.de/rathausverwaltung/oeffentliche-auslegungen-und-bekanntmachungen/> zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich eingestellt.

Außerdem liegen die Planunterlagen während des Auslegungszeitraumes in der Bauverwaltung im Rathaus Dorfprozelten, Schulgasse 2, 97904 Dorfprozelten, Zimmer 6 (Obergeschoss, Bauverwaltung), nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09392-9762-11) während der folgenden allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Donnerstag von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Naturschutzfachlicher Beitrag, MaierLandplan, Bürgermeister-Fröber-Straße 4, 97892 Kreuzwertheim mit Datum vom 24.11.2023
- Geotechnisches Gutachten, Geotechnisches Büro Dipl.-Geol. Ralf Bolte, Kastanienstr. 3, 63512 Hainburg vom 27.10.2023

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

5. Möglichkeiten der Stellungnahme

Während der o.g. Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu nach Möglichkeit elektronisch unter info@dorfprozelten.de, bei Bedarf auch schriftlich unter der oben aufgeführten Adresse oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgeben. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 1 BauGB mit selbem Termin im selben Zeitraum am Verfahren beteiligt.

6. Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Dorfprozelten, 18.01.2024


Elisabeth Steger
Erste Bürgermeisterin

